

Anlage FMontAusbV — (zu § 6) Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Fassadenmonteur/zur Fassadenmonteurin

Verordnung über die Berufsausbildung zum Fassadenmonteur/zur Fassadenmonteurin

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(Fundstelle: BGBl. I 1999, 1000 - 1008)

I. Berufliche Grundbildung

Lfd. Nr. Teil des Ausbildungsberufsbildes Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse

Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr

1 2 3

1 2 3 4

1 Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 5 Nr. 1) a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluß, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennend d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennend e) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen während der gesamten Ausbildung zu vermitteln

2 Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 5 Nr. 2) a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes, wie Angebot, Beschaffung, Fertigung und Verwaltung, erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennend d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben

3 Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 5 Nr. 3) a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwendend c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleitend d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen

4 Umweltschutz (§ 5 Nr. 4) zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen

Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwendend c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzend d) Abfälle vermeiden, Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen

5 Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen, Kontrollieren der Arbeitsergebnisse (§ 5 Nr. 5) a) Ziel des Arbeitsauftrages erkennen b) Arbeitsschritte, Einsatz von Arbeitsmitteln und

Sicherungsmaßnahmen planen c) persönliche Schutzausrüstungen auswählen und verwendend d) Bau- und Bauhilfsstoffe zuordnen e) Geräte, Hilfsmittel und Werkzeuge zuordnen, Bereitstellung veranlassen f) ausgeführte Arbeiten anhand von Vorgaben prüfen g) Arbeitsberichte erstellen 6*)

6 Einrichten, Sichern und Räumen von Baustellen (§ 5 Nr. 6) a) Bereitstellung von Ver- und Entsorgungseinrichtungen sowie von Unterkünften und sanitären Anlagen

veranlassen b) Arbeitsplatz einrichten, unterhalten und räumen, ergonomische Gesichtspunkte berücksichtigend c) Arbeitsplatz sichern d) Sicherheitsmaßnahmen beim Umgang mit elektrischem

Strom ergreifend e) Gefährdung durch Freileitungen und in Betrieb befindliche Maschinen auf der Baustelle beachten f) Geräte und Maschinen in Betrieb nehmen g) Störungen an Geräten und Maschinen erkennen und melden h) Werkzeuge, Geräte und Maschinen warten

7 Anwenden von Zeichnungen, Anfertigen von Skizzen (§ 5 Nr. 7) a) Zeichnungen, Skizzen, Montagepläne und Stücklisten lesen und anwenden b) Skizzen und Stücklisten anfertigen c) am Bau ermittelte Maße und Details in Pläne für Fertigung und Montage übertragen

8 Durchführen von Messungen (§ 5 Nr. 8) a) Messungen mit Bandmaß, Gliedermaßstab und Meßlatte durchführen b) Höhen, insbesondere mit Wasserwaage und Schlauchwaage, übertragend c) Geraden ausfluchtend d) Meßpunkte anlegen und sichern e) rechte Winkel anlegen und prüfen f) Bauteile nach Richtung, Lage und Höhe einmessen

9 Prüfen, Transportieren und Lagern von Baustoffen und Bauteilen (§ 5 Nr. 9) a) Bau- und Bauhilfsstoffe sowie Bauteile auf Lieferumfang sowie durch Inaugenscheinnahme auf Verwendbarkeit prüfen b) Bau- und Bauhilfsstoffe sowie Bauteile auf der Baustelle transportieren, lagern und schützen

10 Aufstellen und Prüfen von Gerüsten sowie von Förder- und Transporteinrichtungen (§ 5 Nr. 10) a) Schutz- und Arbeits- sowie Traggerüste unterscheiden, nach Vorgaben aufbauen,

unterhalten und abbauen b) Betriebssicherheit von Schutz- und Arbeits- sowie Traggerüsten beurteilend c) Untergrund hinsichtlich der Standsicherheit von Gerüsten beurteilend d) Gerüste verankern, Verankerungen umsetzen e) Gerüstbekleidungen anbringen f) Rüstlöcher verschließen und farblich der Oberfläche der Fassade anpassen g) Förder- und Transporteinrichtungen,

insbesondere Kräne und Bauaufzüge, aufbauen und bedienen, Lastaufnahme- und Anschlagmittel auswählen und verwendenh)Betriebssicherheit von Förder- und Transporteinrichtungen beurteilen 4

11 Verarbeiten von Holz, Herstellen von Holzverbindungen (§ 5 Nr. 11) a) Holz und Holzwerkstoffe nach dem Verwendungszweck unterscheidenb) Holz und Holzwerkstoffe anreißen, von Hand und mit Maschinen bearbeiten, insbesondere stemmen, sägen, hobeln und bohrenc) Nägel, Schrauben, Klammern und Bolzen auswählend) Bauteile aus Holz verbinden und einbauene) Unterkonstruktionen aus Holz herstellen, Bekleidungen aus Holzwerkstoffen befestigenf) Maßnahmen des vorbeugenden Holzschutzes durchführen, Holzschutz auftragen 20
12 Herstellen von Bauteilen aus Beton und Stahlbeton (§ 5 Nr. 12) a) Brettschalungen für rechteckige Bauteile herstellen, mit Trennmitteln behandeln und betonierfähig aufbauenb) Brettschalungen abbauen, entnageln, reinigen und lagernc) Bewehrungen durch Ablängen, Biegen und Binden von Betonstabstahl herstellend) Betonstahlmatten zuschneideene) Bewehrungen mit Abstandshaltern einbauenf) Betone nach Rezept herstellen und auf Verarbeitbarkeit prüfeng) Beton von Hand einbringen, verdichten, abziehen und nachbehandeln

13 Herstellen von Baukörpern aus Steinen, Auftragen von Putzen (§ 5 Nr. 13) a) Mörtel nach vorgegebenen Mischungsverhältnissen herstellen und auf Verarbeitbarkeit prüfenb) Mauerwerk aus künstlichen Steinen herstellenc) Öffnungen im Mauerwerk mit Stürzen überdeckend) Putzgrund beurteilene) Spritzbewurf von Hand auftragenf) einlagigen Wandputz sowie Ausgleichsschichten herstellen und ausbessern

14 Bearbeiten von Baustoffen und Bauteilen für den Fassadenbau, Behandeln von Oberflächen (§ 5 Nr. 14) Bauteile nach funktionalen, statischen und gestalterischen Gesichtspunkten mit handgeführten und ortsfesten Maschinen bearbeiten, insbesondere: a) Schräg- und Bogenschnitte ausführen, b) Ausschnitte ausbohren, sägen und fräsen c) freiliegende Schnittkanten entgratend) Kanten und Ecken ausbilden 22

15 Einbauen von Verankerungs-, Verbindungs- und Befestigungselementen, Herstellen von Klebeverbindungen (§ 5 Nr. 15) a) Verankerungs-, Verbindungs- und Befestigungselemente auswählenb) Dübel setzenc) Bauteile zu Fassadenelementen verbindend) Befestigungselemente anbringen

16 Herstellen von Dämmungen sowie von Schutz- und Trennschichten im Fassadenbau (§ 5 Nr. 16) a) Untergrund für das Abdichten und Dämmen auf Ebenheit, Trockenheit und Festigkeit prüfen, säubern und Mängel anzeigenb) Abdichtungsstoffe, insbesondere Kunststoff- und Bitumenbahnen, zuschneiden, kleben und schweißenc) Dämmstoffe für den Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutz einbauen und befestigen

*) Die Ausbildungsinhalte der laufenden Nummern 5 bis 9 sind im Zusammenhang mit anderen Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

II. Berufliche Fachbildung

1 Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen, Kontrollieren der Arbeitsergebnisse (§ 5 Nr. 5) a) Arbeitsauftrag hinsichtlich der Vorgaben prüfenb) Zeitaufwand und personelle Unterstützung abschätzenc) Arbeitsschritte festlegen und abstimme d) Technische Regelwerke, Herstellervorgaben und Bedienungsanweisungen anwendene) Witterungsbedingungen bei der Durchführung von Arbeiten berücksichtigen 2*)

f) Maßnahmen zur Sicherstellung des Arbeitsablaufes ergreifeng) Arbeitsabläufe und Arbeitszusammenhänge erkennen, Verbesserungen vorschlagen 2*)

2 Einrichten, Sichern und Räumen von Baustellen (§ 5 Nr. 6) a) ergonomische Arbeitsmittel und -hilfen verwenden, ergonomische Arbeitsweisen anwendenb) Ver- und Entsorgungsleitungen feststellen und vor Beschädigung schützen c) Maßnahmen zum Schutz von Personen auf Baustellen ergreifend) bei Arbeitsunfällen Sofortmaßnahmen zur Versorgung von verletzten Personen ergreifen, Unfallstelle sicherne) Maßnahmen zum Schutz benachbarter Grundstücke und Bauwerke sowie technischer Einrichtungen ergreifenf) Absperrungen und Lichtquellen aufstellen und unterhalteng) Gefahrstoffe erkennen, Schutzmaßnahmen ergreifenh) Geräte und Maschinen auf Dichtigkeit prüfen, Verunreinigung von Böden und Gewässern vermeideni) Geräte und Maschinen auf Baustellen vor Witterungseinflüssen und Beschädigung schützen sowie vor Diebstahl sichernk) Baustellenabfälle getrennt sammeln, Maßnahmen für den Abtransport ergreifeln) Baustoffe, Geräte und Maschinen für den Abtransport vorbereiten 2*)
m) Verkehrs- und Transportwege auf ihre Eignung beurteilen, Maßnahmen zur Nutzung veranlassen n) Verkehrsleiteinrichtungen nach vorgegebenem Verkehrszeichenplan aufstellen und unterhalten o) Lagerung von Gefahrstoffen sicherstellenn) Baustelle für die Übergabe räumen 2*)

3 Durchführen von Messungen (§ 5 Nr. 8) a) Meßverfahren auswählen, optische und elektronische Meßinstrumente einsetzen, insbesondere Nivellierinstrumente, Theodolite und Laserb) Schnur- und Visiergerüste anbringen und einmessen c) Meßgeräte auf Funktion prüfen und warten 3*)

4 Prüfen, Transportieren und Lagern von Baustoffen und Bauteilen (§ 5 Nr. 9) a) mineralische Baustoffe, insbesondere Keramik, Glas und Faserzement sowie Naturwerksteine, hinsichtlich der Festigkeit, Bearbeitungseigenschaft und Oberflächenbeschaffenheit dem Verwendungszweck zuordnenb) metallische Baustoffe hinsichtlich ihrer Festigkeit, Verbindungsmöglichkeit,

Bearbeitungseigenschaft und Oberflächenbeschaffenheit, insbesondere für nachträgliche Beschichtung und Veredelung, dem Verwendungszweck zuordnend) Holz und Holzwerkstoffe sowie Schichtpreßstoffe hinsichtlich ihrer Eigenschaften, insbesondere Zusammensetzung und Oberflächenbeschaffenheit, dem Verwendungszweck zuordnend) Kunststoffe und Verbundbaustoffe hinsichtlich ihrer Eigenschaften dem Verwendungszweck zuordnend) Klebe-, Anstrich- und Dichtungsmittel dem Verwendungszweck zuordnen 3*)

f) Sonderelemente, insbesondere Photovoltaikelemente und transparente Wärmedämmungen, auf Unversehrtheit prüfend) Bauteile auf farbliche Übereinstimmung und Gleichmäßigkeit der Oberflächen beurteilend) Bauteile auf Formgenauigkeit und Maßhaltigkeit prüfend) Ecken und Kanten kontrollierend) Bedarf an Bau- und Bauhilfsstoffen sowie an Bauteilen ermitteln, diese anfordern und bereitstellen) Lagerlisten führen 2*)

5 Bearbeiten von Baustoffen und Bauteilen für den Fassadenbau, Behandeln von Oberflächen (§ 5 Nr. 14) a) Aussteifungsprofile in Bauelemente einbauen b) Korrosionsschutz sicherstellend) Oberflächen behandeln, Schäden ausbessern 4

6 Einbauen von Verankerungs-, Verbindungs- und Befestigungselementen, Herstellen von Klebeverbindungen (§ 5 Nr. 15) a) Verankerungsschienen und Konsolanker einbauen b) Dübelauszugsversuche durchführen und dokumentierend) Verankerungen in mehrschichtige Bauteile einbauend) Hinterschnittanker setzen c) Gerüstanker einbauen f) Klebeverbindungen herstellend) Maßnahmen zum Korrosionsschutz ergreifen 4

7 Herstellen von Dämmungen sowie von Schutz- und Trennschichten im Fassadenbau (§ 5 Nr. 16) a) Anschlüsse an Abdichtungen herstellen b) Dampf- und Windsperren einbauen c) Schutz- und Trennschichten herstellend) Entdröhnungsmittel aufbringen e) Dichtungsbänder einlegen sowie Abdeckbänder und Profile aufsetzen, Dichtungsmassen verarbeiten 3

8 Kontrollieren der Einbaubedingungen zur Vorbereitung der Montage (§ 5 Nr. 17) a) Zeichnungen auf Übereinstimmung mit den Gegebenheiten auf der Baustelle prüfen, insbesondere Istmaße unter Beachtung der Fassadengestaltung mit den Sollmaßen der Ausführungs- und Montagezeichnungen vergleichen b) Vorleistungen anderer Gewerke prüfend) Winddichtigkeit des Montageuntergrundes beurteilen, Maßnahmen veranlassend) Untergründe unter Berücksichtigung der Fassadenstatik auf Verankerungsmöglichkeiten prüfend) Abwicklungen aufreißen, Schablonen herstellen 4

9 Herstellen und Montieren von Unterkonstruktionen (§ 5 Nr. 18) a) Unterkonstruktionen auswählen, anhand von Unterlagen prüfen und herstellen b) Untergründe auf Maß- und Winkelgenauigkeit prüfen, Abweichungen ausgleichen c) Maße aus den Zeichnungen übertragen, insbesondere Bezugslinien, Achsmaße und Meterrisse anreißend) Fest- und Gleitpunkte ausbilden e) Einzelteile der Unterkonstruktion miteinander verbinden f) Unterkonstruktionen thermisch vom Untergrund entkoppeln, ausrichten und verankern 10

g) Maßnahmen gegen Kontaktkorrosion ergreifen h) Sonderbauteile montieren i) Bewegungsfugen ausbilden 8

10 Befestigen von Fassadenelementen und Einbauteilen (§ 5 Nr. 19) a) Fassadenelemente aus Holzwerkstoffen und Schichtpreßstoffen befestigen b) Fassadenelemente aus Kunststoffen befestigend) Beschichtungen und Konservierungsmittel aufbringend) Fassadenelemente aus mineralischen Baustoffen, insbesondere Keramik und Faserzement, an Unterkonstruktionen befestigen 5

e) Fassadenelemente aus Metall, insbesondere Tafeln, Kassetten, Paneele und Profile, an Unterkonstruktionen befestigen f) Fassadenelemente an vorhandene Bauteile anpassen und Anschlüsse herstellend) Fugen ausbilden, schließen, abdichten, hinterlegen und abdecken 17

h) gestalterische Gesichtspunkte, Verlegearten und Fugenausbildung bei der Montage beachten i) Fassadenelemente aus Glas befestigen, insbesondere mit Schrauben, Bolzen und Schienen sowie durch Kleben k) Fassadenelemente aus Naturwerkstein befestigen, insbesondere mittels Einsatz von Hinterschnittankern l) Fassadenelemente aus Verbundbaustoffen befestigend) transparente Wärmedämmungen verlegen und einbauen n) Energiesammler und Energieumsetzer, insbesondere Photovoltaikelemente, auf Tragkonstruktionen befestigen und Anschlüsse vorbereiten o) Formteile, Sonderbauteile und Einbauteile ausrichten, einsetzen und befestigen p) Rinnen und Fallrohre abbauen und anbringen, Entwässerungsanschlüsse herstellen 17

11 Herstellen und Schließen von Aussparungen, Herstellen von An- und Abschlüssen (§ 5 Nr. 20) a) Zulässigkeit von Stemm-, Fräs- und Bohrarbeiten beurteilen b) Aussparungen in Bauwerken und Fassadenelementen herstellen und schließen c) An- und Abschlußprofile anpassen und einbauen d) Lüftungsgitter sowie Be- und Entlüftungsprofile ausrichten und einbauen e) Belange des Naturschutzes berücksichtigen 4

12 Errichten von Blitzschutzanlagen für den äußeren Blitzschutz (§ 5 Nr. 21) a) Erdungswiderstand ermitteln, Abmessungen von Oberflächen- und Tiefenerdern festlegen und dokumentierend) Erder unter Beachtung im Erdreich verlegter Kabel und Rohrleitungen einbringend) Abstands- und Leitungshalter montieren, Potentialausgleich herstellen, Potentialausgleichsschiene einbauen, vorhandene Erdleitungen anschließend) Blitzschutzanlagen für den äußeren Blitzschutz errichten, insbesondere Anordnung von Fangeinrichtungen und Ableitungen unter Beachtung von Näherungen zu

elektrischen Anlagen festlegen und dokumentieren e) blitzstromtragfähige Verbindungselemente an die Fassadenkonstruktion anschließen und Fassadenunterkonstruktion elektrisch leitend verbinden f) Trennstelle einbauen und Widerstände von Erdungs- und Blitzschutzanlagen messen und dokumentieren 4

13 Instandhalten und Sanieren von Fassaden (§ 5 Nr. 22) a) Sicherungsmaßnahmen bei Sanierungs- und Instandsetzungsarbeiten ergreifen b) Schäden feststellen, Ursachen ermitteln, erste Maßnahmen zur Schadensbegrenzung ergreifen c) Fassadenelemente demontieren, neue Bauteile anpassen und einbauend) erhaltenswerte Bausubstanz erkennen und Maßnahmen zum Schutz veranlassen e) Fassadenkonstruktionen unter Beachtung der Umwelt- und Arbeitsschutzauflagen, insbesondere bei Asbestzement, demontieren f) Stahlbeton im Hinblick auf die Notwendigkeit des Schutzes und der Instandsetzung beurteilen, Maßnahmen veranlassen g) Fehlstellen mit Kunststoffmörtel ausbessern h) Abdichtungen prüfen und ausbessern, Verbindungen zwischen bestehenden und neuen Abdichtungen herstellen i) Flächen des instandzusetzenden Bauwerks unter Berücksichtigung der Rastermaße und Fugen nach gestalterischen Gesichtspunkten einteilen k) nachträgliche und zusätzliche Dämmungen einbauen l) Wartungsarbeiten durchführen und dokumentieren 4

14 Qualitätssichernde Maßnahmen, Anfertigen von Baudokumenten (§ 5 Nr. 23)

a) Arbeitsausführung prüfen b) Tagesbericht erstellen c) ausgeführte Arbeiten bis zur Abnahme vor Beschädigungen schützen 2*)

d) qualitätssichernde Maßnahmen im Rahmen des Arbeitsauftrages durchführen, Arbeitsergebnisse feststellen und dokumentieren e) Aufmaß anfertigen f) Leistung berechnen 2*)

*) Die Ausbildungsinhalte der laufenden Nummern 1 bis 4, 14 sind im Zusammenhang mit anderen Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

Zitiervorschlag: Anlage FMontAusbV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/FMontAusbV/anlage>